



advisory services
portfolio management
corporate finance

NEUES BUNDESGESETZ ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER

Internationale Treuhand AG

NEUES BUNDESGESETZ ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER

Am 1. Januar 2010 tritt das neue Mehrwertsteuergesetz (nMWStG) in Kraft. Das neue Gesetz wurde in kurzer Zeit ausgearbeitet und wird auch in entsprechend raschem Tempo umgesetzt. Damit verbunden sind auch sehr kurze Fristen für allfällige Anpassungen, welche bis zum 31. Januar oder bis zum 31. März 2010 erfolgen müssen.

Wesentliche Änderungen

Die Steuerpflicht hängt nicht mehr von der Höhe des Umsatzes ab, es muss keine Mindestgrenze überschritten werden. Grundsätzlich begründet jede unternehmerische Tätigkeit die **Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer**, sogar wenn kein oder noch kein Umsatz erzielt wird. Zur Entlastung von kleineren Unternehmen besteht jedoch eine Freigrenze zur Befreiung von der Steuerpflicht. Die Grenze für Umsätze aus steuerbaren Leistungen beträgt CHF 100'000, bzw. CHF 150'000 für nicht gewinnstrebige Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen.

Auf die **Befreiung von der Steuerpflicht** bei Jahresumsätzen unter CHF 100'000, bzw. CHF 150'000 kann verzichtet werden. Dazu ist eine entsprechende Anmeldung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) notwendig. Aufgrund der allgemeinen Steuerpflicht entfällt die bisherige Option.

Die Unterschreitung der Umsatzgrenze führt nicht mehr zum **Ende der Steuerpflicht**. Die Steuerpflicht besteht weiter, solange eine unternehmerische Tätigkeit ausgeübt wird. Steuerpflichtige, die die Umsatzgrenze unterschreiten und von der Steuerpflicht befreit werden möchten, müssen sich entsprechend bei der ESTV abmelden. Bei Unterschreiten der Umsatzgrenze im Jahre 2009, muss die Meldung bis zum 31. Januar 2010 erfolgen.

Neu gilt bei Dienstleistungen grundsätzlich der Ort, an dem der Empfänger seinen Sitz hat, als Ort, an dem die Dienstleistung erbracht und damit besteuert wird. Die bisherige Ausnahmeregel des **Empfängerortprinzips** wird zur Grundregel.

Der **baugewerbliche Eigenverbrauch** ist kein Steuertatbestand mehr und wird nicht mehr besteuert. Der verbleibende Eigenverbrauch ist im nMWStG als Korrektur des Vorsteuerabzuges geregelt.

Für die **Option der Versteuerung ausgenommener Leistungen** ist keine Bewilligung mehr notwendig. Die Option erfolgt durch offenen Ausweis der Steuer. Neu kann sowohl gegenüber Steuerpflichtigen wie auch nicht Steuerpflichtigen optiert werden. Ausgeschlos-

sen ist die Option wie bisher für Finanz- und Versicherungsleistungen, neu auch bei Umsätzen aus Wetten und Lotterien sowie für Verkauf und Vermietung von Gebäuden, welche ausschliesslich für private Zwecke genutzt werden.

Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit besteht grundsätzlich ein **sofortiges Vorsteuerabzugsrecht**. Die bisher notwendige zeitliche Zuordnung zu steuerbarem Umsatz entfällt.

Anstelle der **Margenbesteuerung** kommt ein fiktiver Vorsteuerabzug beim Erwerb gebrauchter Gegenstände von Nichtsteuerpflichtigen zur Anwendung. Die Margenbesteuerung in der heutigen Form gibt es nicht mehr.

Neu ist ein **Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften** möglich, soweit qualifizierte Beteiligungen an steuerpflichtigen Unternehmen gehalten werden. Weiter führen Geldflüsse, denen keine Leistung gegenüber steht (bspw. Dividenden), nicht mehr zu einer Vorsteuererkürzung.

Bei Ausgaben für Verpflegung und Getränke erfolgt neu **keine 50% Kürzung** der Vorsteuer. Ebenfalls wird die Limite für Geschenke auf CHF 500 angehoben.

Neu definiert das Gesetz die **Steuerperiode**. Die Steuerperiode ist der Zeitraum, für welchen die Steuer erhoben wird. Die Steuerperiode entspricht in der Regel dem Kalenderjahr, kann auf Antrag aber auch anders festgelegt werden (Geschäftsjahr). Die periodische Abrechnung erfolgt aber weiterhin vierteljährlich, bzw. halbjährlich bei der Abrechnung nach Saldosteuersätzen.

Ausgeweitet und flexibler gestaltet wird die Abrechnung nach Saldosteuersätzen. Die **Saldosteuerersatzmethode** kann neu bis zu einem Umsatz von CHF 5'000'000 und einer Steuerzahllast von CHF 100'000 angewendet werden. Die Saldosteuerersatzmethode muss neu mindestens für 1 Steuerperiode und die Abrechnung nach effektiver Methode, bis wieder auf Saldosteuerersatzmethode umgestellt werden kann, für mindestens 3 Steuerperioden zur Anwendung kommen (bisher jeweils 5 Kalenderjahre).

Mit Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes werden auch die **Saldosteuersätze** überarbeitet und teilweise neu festgesetzt.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz stehen Ihnen unsere Steuerspezialisten gerne zur Verfügung.

Handlungsbedarf per 1. Januar 2010

Wer	Was
Unternehmen, die von der Steuer ausgenommene Umsätze erbringen	Prüfen, ob für die Umsätze nach neuem Gesetz optiert werden kann.
Unternehmen, welchen bis jetzt die Eintragung im Register verweigert worden ist	Prüfen, wie hoch der Umsatz ist und ob die Leistungen an nicht Steuerpflichtige erbracht werden, da neu grundsätzlich jedes Unternehmen steuerpflichtig ist.
Steuerpflichtige Unternehmen, die heute weniger als CHF 100'000 Umsatz erzielen	Möglichkeit zur Steuerbefreiung bei weniger als CHF 100'000 Umsatz. Eine entsprechende Meldung an die EStV muss bis zum 31. Januar 2010 erfolgen.
Steuerpflichtige Unternehmen, die heute Vorsteuerkürzungen wegen Spenden oder Dividendeneinnahmen vornehmen	Neu erfolgt keine Vorsteuerkürzung mehr.
Holdingsgesellschaften	Wenn massgebliche Beteiligungen an steuerpflichtigen Unternehmen gehalten werden, kann neu der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
Steuerpflichtige, welche die Margenbesteuerung anwenden	Die Margenbesteuerung wird durch einen fiktiven Vorsteuerabzug ersetzt. Dies erfordert eine Anpassung der Buchhaltungsprogramme und eine andere Rechnungsstellung.
Unternehmen, welche nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen	Auf den 1. Januar 2010 kann auf die effektive Abrechnung umgestellt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis Ende März 2010 gestellt werden.
Unternehmen, welche nicht nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen und weniger als CHF 5'000'000 Umsatz generieren, bzw. eine Steuerzahllast von weniger als CHF 100'000 erzielen	Auf den 1. Januar 2010 kann auf die Saldosteuersatzmethode gewechselt werden. Ein entsprechendes Gesuch muss bis Ende März 2010 gestellt werden.
Immobilien-gesellschaften und andere Eigentümer gewerblich genutzter Liegenschaften	Neu kann auch gegenüber nicht steuerpflichtigen Mietern optiert werden.
Baugewerblicher Eigenverbrauch	Der baugewerbliche Eigenverbrauch wird nicht mehr besteuert und hat unter Umständen die Beendigung der Steuerpflicht zur Folge.



*advisory services
portfolio management
corporate finance*

Unsere Dienstleistungen

Advisory Services

- Steuerberatung
- Rechtsberatung
- Buchführung
- Gesellschaftsverwaltungen
- Immobilien-Dienstleistungen
- Wirtschaftsprüfung

Portfolio Management

- Vermögensverwaltung
- Vermögensberatung
- Investment-Controlling

Corporate Finance

- Fusionen & Akquisitionen
- Nachfolgeregelungen
- Unternehmensverkäufe
- Management-Buy-Out (MBO) & Management-Buy-In (MBI)
- Wachstumsfinanzierungen
- Private Equity Management
- Unternehmensbewertungen
- Due Diligence Services